

WIRTSCHAFTSSATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG-WOLFSBURG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Stand: Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. März 2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. März 2020.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 5. Dezember 2019 gemäß § 3 Absätze 2 und 3 und § 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), die folgende Wirtschaftssatzung beschlossen:

I. WIRTSCHAFTSPLAN

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 17.166.000 Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 18.404.000 Euro |
| | mit dem Saldo der Eigenkapitalveränderungen | |
| | (Gewinnvortrag und Rücklagenveränderungen) in Höhe von | 1.238.000 Euro |

festgestellt;

- | | | |
|----|--|----------------|
| 2. | in dem Investitionsplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 271.000 Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 1.529.000 Euro |

festgestellt.

II. FESTSETZUNG DES BEITRAGS

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg für das Geschäftsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder

Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt.

2. Die in Ziffer 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

III. GRUNDBEITRÄGE

Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift 30,00 Euro
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340 Euro bis 26.000 Euro 70,00 Euro
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 26.000 Euro bis 52.000 Euro 150,00 Euro
2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 52.000 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift 150,00 Euro
3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 52.000 Euro bis 103.000 Euro 225,00 Euro
4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 103.000 Euro 500,00 Euro

IHK-Zugehörigen, die nach Ziffer III, 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 24.11.2005, zuletzt geändert am 25.6.2015, erfüllen, wird der zu veranlagende Grundbeitrag auf Antrag um 50 % ermäßigt. Die Erfüllung der Voraussetzungen für diese Ermäßigung muss von dem Antragsteller nachgewiesen werden.

IV. UMLAGEN

Als Umlagen sind zu erheben 0,17 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Umlagebemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

V. BEMESSUNGSAHR

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.

VI. GEWERBEERTRAG

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermessbetrag größer als „0 Euro“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermessbetrag ermittelt wird, erhoben.

Soweit keine Gewerbesteuermessbeträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die IHK die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 der Abgabenordnung schätzen oder eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer III, 1 durchführen.

VII. KREDITERMÄCHTIGUNG

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 7,0 Mio. Euro aufgenommen werden.